
Mandanten-Information:

Wichtige Information zu der aktuellen Corona-Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Mandanten/-innen,

als Nachfolgeprogramm zur „Corona-Soforthilfe“ hat die Bundesregierung mit der „Überbrückungshilfe“ für die durch die Corona-Pandemie stark betroffenen **kleinen und mittelständischen** Unternehmen mit erheblichen Umsatzausfällen ein zusätzliches Hilfsprogramm zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz aufgelegt. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick zu der Überbrückungshilfe geben.

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung

- Verglichen mit der Summe der Umsätze der Monate April und Mai 2019 muss die Summe der Umsätze aus April und Mai 2020 zusammengenommen **um mindestens 60 %** zurückgegangen sein. (Für junge Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.)
- Der Umsatzeinbruch steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Das Unternehmen wurde nicht erst nach dem 31.10.2019 gegründet und wird bis Ende August 2020 fortgeführt
- Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt
- Der Antragsteller ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.

Förderfähige Kosten

Anders als bei den Soforthilfen werden bestimmte Betriebsausgaben nicht mit einem pauschalen Betrag, sondern in prozentualer Höhe gefördert. Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Kosten (abschließende Liste), die im Zeitraum von **Juni bis August 2020** anfallen. **Private Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.**

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind anerkennungsfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume werden nicht anerkannt.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Juni bis August 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

Die Fixkosten der **Ziffern 1-9** müssen **vor dem 01.03.2020 begründet** (außer Hygienemaßnahmen) worden sein, z.B. durch vorherigen Vertragsabschluss.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung berechnet sich **prozentual** anhand der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten und ist auf einen **Höchstbetrag gedeckelt**, der von der Größe des Unternehmens abhängig ist. Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

Dazu ist für die Zeit von **Juni bis August 2020** pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- Umsatzeinbruch > 70 % - Erstattung von 80 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch 50 % bis 70 % - Erstattung von 50 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch über 40 % bis unter 50 % - Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch bis einschließlich 40 % - keine Erstattung

Die Kostenerstattung innerhalb des gesamten Förderzeitraums ist auf einen **absoluten Höchstbetrag gedeckelt**, der wiederum von der Größe des Unternehmens abhängt. Die Unternehmensgröße wird dabei anhand der **Mitarbeiteranzahl** berechnet:

- Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten werden die förderfähigen Kosten mit insgesamt maximal 9.000 € erstattet
- bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten liegt die Grenze bei 15.000 €
- Bei größeren Unternehmen, also ab elf Mitarbeitern, ist die Förderung auf insgesamt 150.000 € begrenzt.

Hierbei kommt es auf die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 29.02.2020 an. Teilzeitangestellte sind hier in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Erhaltene Soforthilfe ist bei einer Überschneidung der Leistungszeiträume anteilig auf die Überbrückungshilfe anzurechnen. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen.

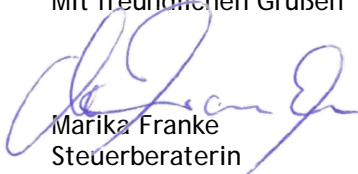
Wie funktioniert der Antrag?

Die Überbrückungshilfe muss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer elektronisch über eine Schnittstelle erfolgen. Die **Antragsfrist endet am 30.09.2020**. Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen:

1. **Antragstellung:** Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden - hierin sind die Antragsvoraussetzungen **glaubhaft versichert** zu machen.
2. **Nachweis:** Zeitlich nachgelagert müssen die tatsächlichen Werte zum tatsächlichen Umsatzeinbruch und zu den endgültigen Fixkosten nachgewiesen werden. Dadurch wird die Förderhöhe überprüft und gegebenenfalls nachjustiert. Es kann im Zuge dessen zu Rückzahlungspflichten oder weiteren Erstattungsansprüchen kommen.

Für weitere Rückfragen zu dem Thema und einer ggf. erforderlichen Antragstellen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marika Franke
Steuerberaterin

Rechtsstand: 07.08.2020: Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!